

Inhalt

Inhalt	1
1. Abschnitt	2
Allgemeines.....	2
§ 1 Allgemeine bautechnische Erfordernisse	2
2. Abschnitt	3
Erfordernisse der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes sowie der Nutzungssicherheit	3
§ 2 Allgemeine Erfordernisse	3
§ 3 Aufzüge	5
§ 4 Abwasserbeseitigung.....	6
§ 5 Sammlung von Abfällen.....	6
§ 6 Aborte.....	6
§ 7 Elektrische Anlagen	7
§ 8 Dächer	8
§ 9 Geländer, Brüstungen.....	8
3. Abschnitt	8
Erfordernisse des Brandschutzes.....	9
1. Unterabschnitt.....	9
Allgemeines.....	9
§ 10 Grundsätze; Erfordernisse im Hinblick auf Löscheinsätze	9
§ 11 Sonstige allgemeine Erfordernisse.....	10
§ 12 Fänge	12
§ 13 Blitzschutzanlagen	14
2. Unterabschnitt.....	14
Besondere Erfordernisse für bestimmte Arten von Gebäuden	14
§ 14 Öffentliche Gebäude und dergleichen.....	14
§ 15 Beherbergungsstätten	15

Verordnung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen (Technische Bauvorschriften 1998)

LGBL Nr. 89/1998

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBL Nr. 15, wird verordnet:

1 . A b s c h n i t t

Allgemeines

§ 1 Allgemeine bautechnische Erfordernisse

(1) Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Insbesondere müssen sie den für bauliche Anlagen der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen.

(2) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen

heranzuziehen.

(3) Die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass den nach dem Stand der Technik notwendigen Erfordernissen für bauliche Anlagen der betreffenden Art entsprochen wird.

(4) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie möglichst ohne Erschwernisse ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können. Soweit der jeweilige Verwendungszweck dies erfordert, ist dabei insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren und behinderten Menschen Bedacht zu nehmen.

(5) Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2 . A b s c h n i t t

Erfordernisse der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes sowie der Nutzungssicherheit

§ 2 Allgemeine Erfordernisse

(1) Aufenthaltsräume sind ausreichend natürlich zu belichten und zu belüften. In Wohnanlagen hat die Fläche der Belichtungsöffnungen (Rohbaumaß) in Aufenthaltsräumen mindestens 1/10 der Fußbodenfläche, wenn jedoch die Tiefe eines Aufenthaltsraumes mehr als 5 m beträgt, mindestens 1/8 der Fußbodenfläche zu betragen.

(2) Sonstige Gebäudeteile, wie Garagen, Keller, Dachböden, Bäder, Aborte, Abstellräume und dergleichen, sind entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichend natürlich zu belichten und zu belüften. Ist dies auf Grund der Konstruktion oder der Lage des betreffenden Gebäudeteiles nicht oder nur unzureichend möglich, so ist für eine ausreichende künstliche Belichtung bzw. Belüftung zu sorgen.

(3) Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen hat mindestens 2,50 m zu betragen. Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen hat zumindest über der Hälfte ihrer Fußbodenfläche mindestens 2,30 m, im übrigen mindestens 1,50 m zu betragen. Diese Maße dürfen bei Zu- und Umbauten und bei sonstigen Änderungen von Gebäuden bis auf die lichten Höhen der bestehenden Räume unterschritten werden, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. Weiters dürfen diese Maße bei Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie bei der Beseitigung von Baumängeln und Baugebrechen unterschritten werden, wenn diese Maßnahmen sonst nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand durchgeführt werden könnten.

(4) Der Fußboden des größten Aufenthaltsraumes von Wohnungen muss über dem anschließenden Gelände liegen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Fußboden dieses Raumes mindestens an einer Fensterseite nicht tiefer als 0,60 m unter dem anschließenden Gelände liegt. Ist diese Seite einem Hang oder einer Stützmauer zugekehrt, so muss der Hang- bzw. Mauerfuß mindestens 2 m von der Außenwand entfernt sein.

(5) Liegt ein Gebäude an der Straßenfluchtlinie und sind im Erdgeschoss Fenster von Aufenthaltsräumen gegen die Verkehrsfläche gerichtet, so muss der Fußboden dieser Räume mindestens 0,60 m über der Verkehrsfläche liegen.

(6) Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein.

(7) Wohnungen müssen mit einem Trinkwasserauslass und mit einer zusammengestellt von Plan Alp ZT GmbH. St. Anton/Arlberg - Innsbruck

Kochstelle, die ausreichend be- und entlüftet werden kann, sowie mit einem Bad oder einer Dusche und einem Abort ausgestattet sein. Werden Bad und Abort in verschiedenen Räumen untergebracht, so dürfen in der gemeinsamen Zwischenwand keine stockwerksübergreifenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, die eine spätere Zusammenlegung der Räume verhindern würden, installiert werden. Dies gilt nicht, wenn beide Räume barrierefrei ausgestaltet sind.

(8) Bei Mehrzimmerwohnungen muss die Nutzfläche eines Wohnraumes mindestens 16 m², bei Einzimmerwohnungen mindestens 18 m² betragen.

(9) Die Abs. 3 bis 8 gelten nicht für die auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Gebäude sowie für Schutz-, Jagd- und Fischereihütten und dergleichen. Die Abs. 3, 4, 5, 7 und 8 gelten weiters nicht für Wohngebäude mit höchstens fünf Wohnungen, sofern diese nicht Teil einer Wohnanlage sind.

§ 3 Aufzüge

(1) Die Planunterlagen (§ 23 der Tiroler Bauordnung 1998) für Gebäude, die neben dem Erdgeschoss drei Obergeschosse mit Aufenthaltsräumen aufweisen, müssen außerhalb der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 1998 eine frei bleibende Fläche für den späteren Einbau eines Personenaufzuges vorsehen, der alle Geschosse miteinander verbindet. Gebäude, die mehr als das Erdgeschoss und drei Obergeschosse aufweisen, müssen mit mindestens einem Personenaufzug ausgestattet sein, der alle Geschosse miteinander verbindet. Der erste Satz gilt nicht für Gebäude, bei denen die Geschosse nicht gänzlich über dem anschließenden Gelände liegen und sich der Eingang gemäß § 25 Abs. 3 nicht im Erdgeschoss befindet.

(2) Aufzugsschächte dürfen außer in Wohngebäuden mit höchstens fünf Wohnungen, die nicht Teil einer Wohnanlage sind, nicht
zusammengestellt von Plan Alp ZT GmbH. St. Anton/Arlberg - Innsbruck

unmittelbar an Aufenthaltsräume angrenzen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt bei Zu- und Umbauten, bei sonstigen Änderungen von Gebäuden, beim Ausbau von Dachgeschossen und weiters im Falle, dass im Zuge der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden Aufenthaltsräume neu geschaffen werden.

§ 4 Abwasserbeseitigung

(1) Bauliche Anlagen müssen mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Ableitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer ausgestattet sein.

(2) Abwasserbeseitigungsanlagen müssen leicht zugänglich und mit Ausnahme von Sickeranlagen flüssigkeitsdicht sein. Sie müssen weiters tragfähig und dicht abgedeckt werden.

(3) Niederschlagswässer müssen, sofern deren Beseitigung nicht anderweitig tatsächlich und rechtlich sichergestellt ist, am Bauplatz zur Versickerung gebracht werden.

§ 5 Sammlung von Abfällen

Gebäude müssen mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung des anfallenden Abfalles ausgestattet sein.

§ 6 Aborte

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen sowie sonstige bauliche Anlagen, die zur Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen zusammengestellt von Plan Alp ZT GmbH. St. Anton/Arlberg - Innsbruck

bestimmt sind, müssen mit Abortanlagen ausgestattet sein, die im Hinblick auf die Größe und den Verwendungszweck des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene entsprechen.

(2) Abortanlagen, die für eine größere Anzahl von Menschen bestimmt sind, müssen mit Aborten, die nach Geschlechtern getrennt sind, ausgestattet sein. Diese müssen über jeweils einen eigenen Vorraum zugänglich sein, der mit ausreichenden Waschgelegenheiten ausgestattet ist. Die Aborte für Männer müssen außer mit den Sitzstellen auch mit einer ausreichenden Anzahl an Pissanlagen ausgestattet sein. Die Trennwände zwischen den nach Geschlechtern getrennten Aborten müssen geschlossen bis zur Decke reichen.

(3) Die Breite dieser Abortzellen mit Sitzstellen muss mindestens 0,90 m betragen. Ihre Länge muss bei nach außen aufgehenden Türen mindestens 1,20 m und bei nach innen aufgehenden Türen mindestens 1,50 m betragen.

§ 7 Elektrische Anlagen

(1) Bauliche Anlagen mit elektrotechnischen Einrichtungen müssen mit Fundamenterdern ausgestattet sein.

(2) In Gebäuden, die Wohnungen enthalten, dürfen Umspannstationen nur eingerichtet werden, wenn insbesondere durch die Lage und die Ausführung der betreffenden Räume sowie der dazugehörigen Be- und Entlüftungskanäle sichergestellt ist, dass den Erfordernissen des Brandschutzes entsprochen wird und eine unzumutbare Belästigung der Bewohner durch Lärm und Abwärme vermieden wird.

§ 8 Dächer

Auf den Dächern sind erforderlichenfalls geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee und Eis auf Verkehrsflächen und Hauszugänge verhindern. Diese Verpflichtung besteht nicht bei auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 zulässigen Gebäuden sowie für Schutz-, Jagd- und Fischereihütten und dergleichen.

§ 9 Geländer, Brüstungen

(1) Alle dem Zutritt offenstehenden, absturzgefährdeten Stellen im Inneren und an den Außenseiten bzw. -wänden von baulichen Anlagen sind mit einem standsicheren, genügend dichten und festen Geländer zu sichern. Bei Gebäuden müssen die Geländer von Stiegehäusern, Loggien, Balkonen, Fenstertüren, Terrassen und dergleichen überdies so beschaffen sein, dass Kleinkinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können. An Stelle von Geländern sind auch Brüstungen zulässig.

(2) Für die Füllung von Geländern dürfen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die im Falle ihrer Beschädigung nicht gefahrbringend zersplittern. Glaswände und Wände aus ähnlichen Bauprodukten an absturzgefährdeten Stellen im Inneren von baulichen Anlagen sind ausreichend zu sichern.

3 . A b s c h n i t t

Erfordernisse des Brandschutzes

1. Unterabschnitt

Allgemeines

§ 10 Grundsätze; Erfordernisse im Hinblick auf Löscheinsätze

(1) Bauliche Anlagen müssen entsprechend ihrer Größe, ihrer Lage und ihrem Verwendungszweck so geplant und ausgeführt werden, dass bei einem Brand

a) die Tragfähigkeit der baulichen Anlage zumindest so lange erhalten bleibt und weiters ausreichende Fluchtmöglichkeiten bestehen, dass die Bewohner bzw. die Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten, diese noch verlassen oder in einen vom Brand nicht betroffenen Teil derselben gelangen können,

b) die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb der baulichen Anlage begrenzt wird,

c) die Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Lagerplätze und dergleichen begrenzt und erforderlichenfalls verhindert wird,

d) eine Umweltgefährdung weitestgehend ausgeschlossen ist.

(2) Bauliche Anlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen,

dass der wirksame Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten gewährleistet ist. Ist auf Grund der Lage der betreffenden baulichen Anlage oder auf Grund des umgebenden Baubestandes eine unmittelbare Zufahrt nicht möglich, so sind entsprechend den dadurch bei der Brandbekämpfung bewirkten Erschwernissen zusätzliche bauliche oder sonstige technische Schutzmaßnahmen zu treffen. Als solche kommen eine höhere Brandwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und der Umfassungsbauteile von Stiegenhäusern, der Einbau von selbsttätigen Löschanlagen oder Brandmeldeanlagen und dergleichen in Betracht.

(3) In baulichen Anlagen sind entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichende und geeignete Mittel der Ersten Löschhilfe (insbesondere Handfeuerlöcher) und erforderlichenfalls auch der Erweiterten Löschhilfe (insbesondere Wandhydranten) vorzusehen.

§ 11 Sonstige allgemeine Erfordernisse

(1) Die Fläche von Brandabschnitten darf ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen, wie den Einbau von selbsttätigen Brandmeldeanlagen oder Löschanlagen, von Brandrauchentlüftungs- oder -absauganlagen und dergleichen, höchstens 1.000 m² betragen. Räume und Bereiche, von denen auf Grund ihres Verwendungszweckes eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, müssen als Unterbrandabschnitte ausgebildet werden.

(2) Tragende Bauteile und Umfassungsbauteile von Stiegenhäusern müssen bei mehrgeschossigen Gebäuden mit bis zu zwei Geschossen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, mit bis zu vier Geschossen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten und bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl an Geschossen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. Dabei bleiben Kellergeschosse außer Betracht.

(3) Fluchtwege, wie Gänge und Stiegenhäuser, müssen im allgemeinen so dimensioniert werden, dass der jeweilige Brandabschnitt längstens innerhalb von fünf Minuten und das Gebäude bzw. die sonstige bauliche Anlage längstens innerhalb von weiteren zehn Minuten verlassen werden kann. Unbeschadet dessen haben die Durchgangslichter von Fluchtwegen mindestens 1 m und bei Fluchtwegen für mehr als 20 Personen mindestens 1,20 m zu betragen. Dabei bleiben Einengungen durch Treppenaufzüge, deren Transportfläche und Lehne im betriebslosen Zustand automatisch aufgeklappt sind, unberücksichtigt. Gänge in Wohnungen gelten nicht als Fluchtwege.

(4) Stiegenhäuser sind belüftbar auszuführen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen müssen Stiegenhäuser von den abführenden Gängen durch Rauchschutztüren und von anderen Räumen durch Brandschutztüren abgeschlossen werden.

(5) Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagend ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Zugangstüren zu Wohnungen sowie zu Räumen oder Bereichen, die zum Aufenthalt von weniger als zehn Personen bestimmt sind.

(6) Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Ausstattungsstoffe, Dekorationen und dergleichen im Bereich von Fluchtwegen müssen zumindest schwerbrennbar, schwachqualmend und nichttropfend ausgeführt werden.

(7) Fluchtwege einschließlich der Ausgänge und Notausgänge sind mit netzunabhängigen Notleuchten auszustatten, deren Betrieb bei Ausfall des allgemeinen Stromnetzes mindestens 30 Minuten sichergestellt ist.

(8) Die Dachhaut von baulichen Anlagen muss nichtbrennbar ausgeführt werden. Davon abweichend ist eine zumindest normalbrennbare Ausführung zulässig, wenn im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandübertragung, insbesondere durch Flugfeuer, nach feuerpolizeilichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist.

(9) Konstruktionsteile, die sich erwärmen können, wie Fänge, Abluftrohre, Auspuffleitungen von Notstromaggregaten und dergleichen, müssen gegenüber brennbaren Bauteilen, wie insbesondere dem Dachstuhl, ausreichend wärme gedämmt sein und einen Abstand von mindestens 5 cm aufweisen.

(10) Die Abs. 1 bis 8 gelten nicht für Städel, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser, Jagd- und Fischereihütten, auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 zulässige Bauten, die als Tenne genutzten Teile landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und dergleichen. Diese Bestimmungen gelten weiters nicht, soweit im 2. Unterabschnitt für bestimmte Arten von Gebäuden anderweitige Regelungen getroffen werden.

§ 12 Fänge

(1) Rauch- und Abgasfänge sind so auszuführen, dass eine Brandübertragung auf Räume oder andere Bauteile mindestens 90 Minuten hindurch verhindert wird. Die Fänge müssen in ihrer ganzen Länge betriebsdicht und weiters so ausgestaltet sein, dass eine sichere und gefahrlose Ableitung der Verbrennungsgase und Kondensate sowie die erforderliche Reinigung und Wartung gewährleistet sind.

(2) Rauch- und Abgasfänge müssen so angeordnet bzw. ausgeführt werden, dass keine Erwärmung von Bauteilen und Bauprodukten (Wärmestau) eintritt, die eine Brandgefahr herbeiführen könnte. Weiters dürfen Fänge nur bis 30 Neigung von der Lotrichtung gezogen werden.

(3) Die im Freien gelegenen Teile von Rauch- und Abgasfängen müssen witterungsbeständig ausgeführt werden. Bei Gebäuden mit

zusammengestellt von Plan Alp ZT GmbH. St. Anton/Arlberg - Innsbruck

brennbaren Dacheindeckungen oder in brandgefährdeter Umgebung sind die Fänge so auszugestalten, dass ein Funkenflug vermieden wird.

(4) An Rauch- oder Abgasfänge dürfen außer bei Luft- und Abgasfangsystemen höchstens drei Feuerstätten und nur Feuerstätten derselben Wohn- oder Betriebseinheit angeschlossen werden. Die Einmündungen müssen im selben Geschoss liegen und lotrecht von Mitte zu Mitte mindestens 0,30 m voneinander entfernt sein. Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe und für gasförmige Brennstoffe dürfen weiters nicht in einen gemeinsamen Fang münden.

(5) Im Bereich des oberen Endes und am unteren Ende von Rauch- und Abgasfängen sind Reinigungsöffnungen anzubringen, die mit doppelten und nicht brennbaren Verschlüssen ausgestattet sein müssen. Diese Verschlüsse müssen unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen formbeständig bleiben. Reinigungsöffnungen dürfen in Wohnungen nur für jene Fänge angebracht werden, die auch diesen Wohnungen dienen. Die Reinigungsöffnung im Bereich des oberen Endes kann entfallen, wenn die Reinigung von der Fangmündung aus ohne besondere Gefahren erfolgen kann. Reinigungsöffnungen müssen leicht zugänglich und von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 0,60 m entfernt sein.

(6) Der Abstand zwischen Rauch- und Abgasfangmündungen und dem anschließenden Gelände muss mindestens so groß sein, dass die Nachbarn durch Abgase oder Geruch nicht unzumutbar belästigt werden.

(7) Unbeschadet des Abs. 6 müssen Fangmündungen mindestens 0,30 m über dem First oder mindestens 1 m über der Dachfläche, rechtwinklig zur Dachfläche gemessen, liegen.

§ 13 Blitzschutzanlagen

(1) Bauliche Anlagen sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn

a) sie auf Grund ihrer Lage, ihrer Flächenausdehnung, ihrer Höhe, ihrer Bauweise oder ihres Verwendungszweckes der Gefahr eines Blitzschlages ausgesetzt sind,

b) sie zum Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind oder

c) im Falle eines durch Blitzschlag ausgelösten Brandes der baulichen Anlage eine Brandübertragung nach feuerpolizeilichen Erfahrungen zu erwarten wäre.

(2) Kulturhistorisch wertvolle Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, sind jedenfalls mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

2. Unterabschnitt

Besondere Erfordernisse für bestimmte Arten von Gebäuden

§ 14 Öffentliche Gebäude und dergleichen

In öffentlichen Gebäuden, allgemein zugänglichen Gebäuden, Schulgebäuden einschließlich Universitätsgebäuden, Kindergarten- und Hortgebäuden sowie Büro- und Geschäftsgebäuden darf die Fläche der Brandabschnitte im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss höchstens 1.500 m² betragen.

§ 15 Beherbergungsstätten

(1) Beherbergungsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die der Beherbergung von mehr als 25 Personen dienen, wie Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Heime, Personalunterkünfte und dergleichen.

(2) Die höchstzulässige Größe der erforderlichen Brandabschnitte in Beherbergungsstätten hat sich nach den auf Grund der Lage und der Höhe des Gebäudes, der Art der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen, der Anzahl der im Gebäude zu beherbergenden Personen und der Zugänglichkeit des Gebäudes für die Einsatzkräfte im Brandfall sich ergebenden brandschutztechnischen Erfordernissen zu richten, wobei Brandabschnitte mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² nur außerhalb des Beherbergungsbereiches zulässig sind.

(3) Bei Beherbergungsstätten, die mehr als das Erdgeschoss und drei Obergeschosse aufweisen, müssen die Bodenbeläge der Stiegehäuser nichtbrennbar ausgeführt werden.

(4) Beherbergungsstätten sind jedenfalls mit Druckknopfmeldeanlagen für die Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen auszustatten.